

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Amtes Ostufer Schweriner See für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 144 Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit § 47 ff. sowie § 147 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluß des Amtsausschusses vom **18.Dezember 2004** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird im

1. Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 2.006.500 EURO

in der Ausgabe auf 2.006.500 EURO

2. Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 196.900 EURO

in der Ausgabe auf 196.900 EURO

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitions-
Förderungsmassnahmen auf | 0 EURO |
| davon für Zwecke der Umschuldung | 0 EURO |
| 2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EURO |
| 3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 100.000 EURO |

§ 3

Die Amtsumlage wird auf **18 v.H.** festgesetzt.

§ 4

Mehreinnahmen im Unterabschnitt 4641 und 4642 werden als Mehrausgaben im selben Unterabschnitt bereitgestellt.

§ 5

Gegenseitig deckungsfähig sind im Verwaltungshaushalt die Ausgaben in dem Abschnitt

Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	-	0600
Feuerwehr	-	1300
Schulen	-	2100 / 2110 / 2200
Horte	-	4641 / 4642
Mühlenberghalle	-	5610
Allgemeines Grundvermögen	-	8800

§ 6

Die Entscheidung für eine Soll-Übertragung trifft auf Antrag der mittelbewirtschaftenden Stelle die Leiterin der Arbeitsgruppe I.

Leezen, OT Rampe, 18.12.2003

Folmann

Amtsvorsteher

Entsprechend § 48 Abs.3 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 04, 19067 Leezen, OT Rampe **während der Öffnungszeiten** in der Kämmerei zur Einsichtnahme für jeden Bürger aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, - Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Leezen, OT Rampe den 21.01.2004

Siegel

Folgmann
Amtsvorsteher

